

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vorinformation (Frist endet bereits mit 31.5.2000) darf Ihnen der nunmehr für das neuerliche Begutachtungsverfahren vorliegende überarbeitete Entwurf zur LLDG-Novelle übermittelt werden.

Hinzugekommen sind gegenüber dem Erstentwurf die Bestimmungen § 57 Abs.2 (Durchrechnung) und § 68a (Verordnung biologische Arbeitsstoffe).

<<Entwurf LLDG 4.5..doc>> <<Textgegenüberstellung 5.5..doc>>

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Susanna Weber-Ipolyszegi

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft

Tel.: 01-71100-6992

E-Mail: Susanna.Weber-Ipolyszegi@bmlf.gv.at.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz , BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000 , wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Soferne die Landesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, ist im Falle der Verhinderung des Leiters - sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird - dieser von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem frühesten Vorrückungsstichtag zu vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers."

2. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der mit der Leitung verbundene Organisationsaufwand bezüglich der Vorbereitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist auch dann mit 0,875 Werteinheiten für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, anzurechnen, wenn mit der betreffenden Schulveranstaltung keine Nächtigung verbunden ist. "

3. In § 54 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und der einleitende Satzteil lautet:

"(1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden eingerechnet:"

4. In § 54 werden nach Z. 4 - der Punkt wird durch einen Bestrich ersetzt - folgende Bestimmungen angefügt:

"5. für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze - wenn diese Betreuung nicht von einem anderen Bediensteten wahrgenommen wird - insgesamt

- a) 2,21 Werteinheiten, wenn bis zu 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- b) 2,762 Werteinheiten, wenn mehr als 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- c) 3,315 Werteinheiten, wenn mehr als 30 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden.

Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z. 5 genannten Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut, so ist die in dieser Ziffer bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen."

(2) Die pädagogisch-fachliche Betreuung gem. Z.5 umfasst insbesondere

- a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- c) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- d) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
- e) die Führung der Fachbibliothek,
- f) die Erstellung eigener und die Evidenzhaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes und
- g) Sicherheit und Virenschutz.

5. § 56 Abs.1 einleitender Satzteil lautet:

"(1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden eingerechnet:"

6. In § 56 werden nach Z. 4 - der Punkt wird durch einen Bestrich ersetzt - folgende Bestimmungen angefügt:

"5. für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze - wenn diese Betreuung nicht von einem anderen Bediensteten wahrgenommen wird - insgesamt

- a) 2,21 Werteinheiten, wenn bis zu 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- b) 2,762 Werteinheiten, wenn mehr als 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- c) 3,315 Werteinheiten, wenn mehr als 30 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden.

Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z. 5 genannten Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut, so ist die in dieser Ziffer bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen."

(2) Die pädagogisch-fachliche Betreuung gem. Z.5 umfasst insbesondere

- a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- c) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- d) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
- e) die Führung der Fachbibliothek,
- f) die Erstellung eigener und die Evidenzhaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes und
- g) Sicherheit und Virenschutz.

7. Der Abs. 2 des § 56 bekommt die Bezeichnung "(3)" und es ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Einrechnungen kann der Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit mindestens acht Klassen für schuladministrative Nebenleistungen 0,525 Werteinheiten je Klasse in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder aufgeteilt in die Lehrverpflichtung mehrerer Lehrer einrechnen. Die Klassen einer angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind dabei wie die Klassen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zu zählen."

8. Dem § 57 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Diese Bestimmung kann auch für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen angewendet werden, in denen lediglich einzelne Klassen nicht ganzjährig geführt werden."

9. In Abschnitt 5 wird nach § 68 folgender § 68a eingefügt:

„(1) Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, sind auf den Schutz der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. **an die Stelle der Begriffe "Arbeitnehmer/innen" und "Arbeitgeber/innen" die Begriffe „Lehrer“ und „Dienstbehörden“ im jeweils richtigen grammatischen Zusammenhang treten;**
2. **in § 11 Abs.1 Z 1 an die Stelle des Begriffes „Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ der Begriff „Bezeichnung der Schule, an der diese Arbeitsstoffe verwendet werden sollen“ tritt;**
3. **§ 11 Abs.4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass an die Stelle des Arbeitsinspektorates die in den Landesgesetzen betrauten Kontrolleinrichtungen treten.**

(2) Verweise auf die VbA beziehen sich auf die in Abs.1 angeführte Fassung.“

10. § 90 Abs.2 lautet:

„(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erlangt, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluss, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 100), zulässig.

11. § 102a lautet samt Überschrift:

„Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung“

§102a (1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteiantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteiantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Soferne die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dieser ungeachtet eines Parteiantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs.1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

12. § 103 Abs.1 lautet:

„(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 102a Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für eine allfällig durch die Landesgesetzgebung eingerichtete Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

13. § 103 Abs.4 lautet:

„(4) Das Disziplinarerkenntnis einer allfällig durch die Landesgesetzgebung eingerichteten Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 102a Abs.4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.“

14. Dem § 127 wird folgender Abs. xxx angefügt :

„**(xxx) § 27 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 54, § 56 Abs. 1, 2 und 4, § 57 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 102a samt Überschrift sowie § 103 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1.September 2000 in Kraft.“**

§ 68a tritt mit Kundmachung dieses Bundesgesetzblattes in Kraft.“

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Insbesondere zu Zi. 9 des Entwurfes:

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes zum Schutz der Dienstnehmer unter anderem die Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt erlassen.

Wie im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, und der auf dessen gesetzlicher Grundlage ergangenen Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, ist auch für den Bereich der Landeslehrer diese Richtlinie innerstaatlich vordringlich umzusetzen, um eine Verurteilung der Republik Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren mit Bezug auf den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hintanzuhalten.

Da es sich bei den in der gegenständlichen und den ihr vorangegangenen Richtlinien dieses Gegenstandes (90/679/EGW, 93/88/EWG, 97/59/EG, 97/65/EG) geforderten Maßnahmen überwiegend um solche des Dienstrechtes handelt, liegt die Kompetenz für die Gesetzgebung gemäß Art. 14a Abs. 3 b beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

Zu den Kosten, die mit der Umsetzung dieser Maßnahmen verbunden sind, kann ohne Mitwirkung der Länder bzw. Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage getroffen werden und werden solche Aussagen der genannten Gebietskörperschaften im Zuge des Begutachtungs- bzw. Konsultationsverfahrens erwartet.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 27 Abs.1):

Aufgrund der derzeitigen Regelung des § 27 Abs.1 ist der Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen im Falle seiner Verhinderung von jenem Lehrer zu vertreten, den diese Regelung bestimmt. Durch die vorliegende Novelle soll die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass der Schulleiter den fachlich Geeigneten als seinen Stellvertreter selbst bestimmen kann. Durch die vorliegende Novelle soll (auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 14a Abs.3 B-VG, die die sinngemäß Anwendung des Art 15 Abs. 6 vorsieht) die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesgesetzgebung hievon abweichende Regelungen trifft, wobei jedenfalls die (vorübergehende) Vertretung gesichert sein muß.

Finanzielle Auswirkungen sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten.

Zu Z.2 (§51 Abs.3):

Im Rahmen des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138/1997, wurde § 51 Abs.2 LLDG dahingehend abgeändert, dass (seit 1. September 1998) die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung dem Unterricht mit 0,875 Werteinheiten für den Monat, in dem diese Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten ist. Allerdings kommen die Leiter von berufspraktischen Schulveranstaltungen (die an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen abgehalten werden) nicht in den Genuss dieser Begünstigung, weil hiebei im Allgemeinen keine auswärtigen Nächtigungen anfallen, aber die Belastung durch den hohen Organisationsaufwand – vor allem für die Vorbereitung - auch bei solchen Schulveranstaltungen gegeben ist. Diese Benachteiligung gegenüber den Leitern anderer Schulveranstaltungen soll beseitigt werden.

Im Bereich des BMUK wurde diese Regelung mit der LDG - Novelle, BGBl. Nr. 97/1999 bereits eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Berechnungen wurde die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen aufgegliedert nach Klassenzahlen herangezogen (Schuljahr 1998/99). Bei einer Annahme, dass 60% der Klassen drei Mal und 40% der Klassen zwei Mal im Schuljahr eine derartige Veranstaltung durchführen und bis zu drei Klassen für eine Veranstaltung zusammengezogen werden, ergibt sich eine Gesamtzahl von 378 Veranstaltungen.

Berechnungsgrundlage für die Abgeltung der Leitung einer Veranstaltung: 2114S.

Dieser Betrag errechnet sich aus 7,5 v.H. des Gehalts der Gehaltsstufe 11 der Verwendungsgruppe L2A2 (Bezugsansätze 1.1.1999) unter Berücksichtigung des § 61 Abs.3 des Gehaltsgesetzes. Diese Berechnungsart wurde auch für den Bereich des BMUK, o.a. LDG - Novelle 1999 herangezogen.

Für die Abgeltung der Leitung von berufspraktischen Schulveranstaltungen ergibt sich daher ein jährlicher Mehraufwand von in etwa 800.000S, jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Zu Z.3 u.4 (§54 erster Satz u. Z.5) sowie zu Z.5 u.6 (§56 erster Satz u. Z.5):

Durch die Aufhebung der Deckelung der Verminderung der Lehrverpflichtung wird – auch analog zum LDG – eine flexiblere Handhabung der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen an den Schulen in Hinkunft im Sinne einer praxisgerechten Anwendung der Schulautonomie ermöglicht.

Die bislang gültige Einrechnung in die Lehrverpflichtung für die Betreuung der vorhandenen IT-Arbeitsplätze deckt den damit verbundenen zeitlichen Aufwand nicht mehr ab. Um eine Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen mit den Landes- und Bundeslehrern im BMUK-Novelle zum LDG, BGBl.Nr. 6/1999 (2. Dienstrechts-Novelle 1998) sowie Verordnung des BMUK, BGBl.Nr. 29/1999 - aber auch mit den Bundeslehrern im Bereich des BMLF (Verordnung des BMLF, BGBl. II Nr. 380/1998) zu erreichen, ist eine Neuordnung der Einrechnung sowie eine Präzisierung des Begriffs „pädagogisch-fachliche Betreuung“ notwendig geworden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung an die a.o. Regelungen ergibt sich ein Mehraufwand von rund einer halben Wochenstunde pro Schule bei 110 Schulstandorten. Auf Dienstposten umgelegt entspräche das 3 Dienstposten für das gesamte Bundesgebiet. Das entspricht einem Betrag von 1,53 Mio. ATS jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Zu Z.7 (§56 Abs.4):

Der Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit mindestens 8 effektiven Klassen soll die Möglichkeit einer Einrechnung für schuladministrative Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung eines Lehrers in der Höhe von 0.525 Werteinheiten bekommen. Die Unterstützung des Schulleiters durch einen „Administrator“ an großen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist insbesondere durch Entwicklungen in letzter Zeit (Schulautonomie, Qualitätsmanagement, Stundenabrechnung der Lehrer, etc.) unumgänglich geworden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelung – im ganzen Bundesgebiet wären davon sieben land- und forstwirtschaftliche Fachschulen betroffen – erfolgt kostenneutral, da die erforderlichen Werteinheiten an anderer Stelle eingespart werden müssen.

Zu Z.8 (§ 57 Abs.2):

Im Zusammenhang mit der Novellierung des §61 Gehaltsgesetz im Zuge des Budgetbegleitgesetzes ist die Anpassung des §57 LLDG (Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen) nicht erfolgt.

Ähnlich der Regelung im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) §4 wird mit dieser Bestimmung eine fakultative Durchrechnungsmöglichkeit auch für einzelne nicht ganzjährig geführte Klassen geschaffen.

Um Rechtssicherheit für die Abrechnung von Mehrdienstleistungen (Durchrechnung), die von Lehrern an nicht ganzjährig geführten Klassen in ganzjährig geführten Fachschulen geleistet werden, gewährleisten zu können, ist eine dem § 4 BLVG entsprechende Bestimmung im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1985 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie auch nach Novellierung des §61 GG 1956 in Verbindung mit §4 BLVG ist insbesondere mit der Durchrechnungsmöglichkeit ein besonderes Einsparungspotential gegeben. Es ist sogar davon auszugehen, dass, was die durch diesen Gesetzesentwurf in anderen Punkten entstehenden Mehrkosten betrifft, durch diese Bestimmung die Kosten kompensiert werden können.

Zu Z 9 (§ 68a):

Die einschlägigen EU-Richtlinien (90/679/EWG, 93/88/EWG, 95/30/EG, 97/59/EG, 97/65/EG) wurden für die Bediensteten der Privatwirtschaft mit der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, innerstaatlich umgesetzt. Für die Bundesbediensteten wurde legistisch der Weg der Anwendbarmachung dieser Verordnung mit entsprechenden Maßgaben gewählt (Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe [B-VbA], BGBl. II Nr. 415/1999). Dies erscheint auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer als der einfachste und zielführendste Weg.

Zu Abs. 2 wird angemerkt, dass die Verweisung auf die VbA – auf Grund der Verschiedenheit des Verordnungsgebers – in statischer Form zu geschehen hat.

Zu Z.10 (§ 90 Abs.2):

Diese Bestimmung entspricht dem § 114 Abs.2 in der Fassung des Beamten-Dienstrechtsgezeses BGBl. I Nr 123/1998.

Zur weiteren Verfahrenskonzentration soll die gesonderte Berufungsmöglichkeit gegen Unterbrechungsbeschlüsse im Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden, indem die Unterbrechung nicht durch Bescheid, sondern als gesetzliche Rechtsfolge vorgesehen ist. Trotz dieser Unterbrechung soll aber eine Einleitung gemäß § 100 zulässig sein. Dem Interesse des Lehrers an einer zügigen Verfahrensführung wird durch die Weiterführungspflicht gemäß § 90 Abs.3 und insbesondere durch die in dieser Bestimmung verankerte Pflicht der Disziplinarbehörde, das unterbrochene Verfahren binnen sechs Monaten nach Enden der Unterbrechung zum Abschluß zu bringen, und die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 80 ausreichend entsprochen.

Zu Z.11 bis 13 (§§ 102a, 103 Abs.1 und 4):

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 125a und 126 Abs.1 und 4 der BDG-Novelle.

Durch die BDG-Novelle BGBI. I Nr. 61/1997 und im Zuge der Anpassung der Disziplinarbestimmungen im Landeslehrerbereich durch die LLDG-Novelle I Nr. 47/1998 wurde eine Reihe von Bestimmungen betreffend das Disziplinarverfahren geändert. Zur Verfahrenskonzentration wurde die Möglichkeit eröffnet, eine mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Für eine allfällig durch die Landesgesetzgebung eingerichtete Disziplinaroberkommission wurde die Möglichkeit erweitert, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. § 102a Abs.1 LLDG in seiner neuen Fassung erweist sich jedoch insofern als klarstellungsbedürftig, als in jenen Fällen, bei denen der Sachverhalt infolge der Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist, sinnvollerweise überhaupt von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden sollte. War nämlich der disziplinär relevante Sachverhalt bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat - nur für diesen Fall ist die Tatsachenbindung angeordnet - erscheint der Sachverhalt wohl ausreichend qualifiziert ermittelt. Die nochmalige Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die wiederum zu Verzögerungen führen kann, erscheint entbehrlich.

Hingegen wurde seitens der Disziplinaroberkommission für die Bundesbeamten und der Lehre (vgl. Gabriele Kucska-Stadtmayer, Neuerungen im Beamtendisziplinarrecht, ZfV 1997, 700 f) inhaltliche Kritik daran geäußert, dass eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, unabhängig von einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung des Beschuldigten, dann ausreichen können soll, „wenn der Sachverhalt“ – aus der Sicht der Disziplinarbehörde – „nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist“. Diesem Einwand wird nunmehr durch Einschränkung dieses Tatbestandes auf das Verfahren bei einer allfällig eingerichteten Disziplinaroberkommission Rechnung getragen. Gleichzeitig soll der Entfallsgrund für die mündliche Verhandlung zutreffender gefaßt werden (§ 102a Abs.3 Z. 5). Diese Bestimmung ist beispielsweise dann nicht anwendbar, wenn in der Berufung die Sachverhaltsfeststellungen der Disziplinaroberkommission bestritten werden.

Weiters wurde die Überschrift zu § 102a den neuen Inhalten der Bestimmung angepaßt und im Sinne der oben angeführten Änderungen des § 102a auch die notwendigen Anpassungen in § 103 Abs.1 und 4 vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen zu Z. 8 bis 11:

Durch die weitere Straffung des Disziplinarverfahrens sind Kostenersparnisse zu erwarten; im übrigen ist der Inhalt bereits durch die oben zitierte BDG-Novelle vorgegeben.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14a Abs.3b B-VG (in Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache).

Regelungen im Entwurf, die das Verfahren vor Disziplinarkommissionen bzw. –oberkommissionen, welche durch die Ausführungsgesetzgebung der Länder einzurichten sind, betreffen, sind daher durch das tatsächliche Bestehen solcher Kommissionen bedingt. Jedenfalls können Bestimmungen des BDG über neue Zuständigkeiten der Berufungskommission nicht übernommen werden, da eine solche Einrichtung in den Ländern nicht besteht.

Ebenso handelt es sich bei der Ermächtigung, dass der Schulleiter seinen Stellvertreter selbst bestimmen kann, um eine Landeskompétence gemäß Art. 14a Abs.3 B-VG.

Der Entwurf steht, soweit EU - rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

VORBLATT

Problem:

1. Nach derzeitiger Rechtslage tritt bei der Verhinderung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulleitern eine gesetzliche Automatik ein; der Schulleiter hat keine Einflussmöglichkeit auf die Person seines Vertreters.
2. Die Leiter von berufspraktischen Schulveranstaltungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sind gegenüber den Leitern von anderen Schulveranstaltungen dadurch benachteiligt, dass bei ihren Veranstaltungen im allgemeinen keine Nächtigung anfällt und § 51 Abs.2 (Gleichhaltung mit Unterricht) daher nicht anwendbar, aber dennoch die Belastung durch die Organisationstätigkeit gegeben ist.
3. Die Deckelung der Verminderung der Lehrverpflichtung aus dem Grund der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen verhindert deren flexible Handhabung.
4. Überalterte Einrechnung in die Lehrverpflichtung für die Betreuung der vorhandenen IT- Arbeitsplätze. Der damit verbundene zeitliche Aufwand wird nicht mehr abgedeckt.
5. Die Unterstützung des Schulleiters an großen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen durch einen „Administrator“ ist insbesondere durch Entwicklungen in letzter Zeit (Schulautonomie, Qualitätsmanagement, Stundenabrechnung der Lehrer, etc.) unumgänglich geworden.
6. Ähnlich der Regelung im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) §4 wird mit dieser Bestimmung eine fakultative Durchrechnungsmöglichkeit auch für einzelne nicht ganzjährig geführte Klassen geschaffen.
7. Die EU-Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurden bisher für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer innerstaatlich noch nicht umgesetzt.
8. Im Beamten – Dienstrechtsgegesetz ist durch die Novelle BGBl. I Nr. 123/1998 eine neuerliche Straffung der Disziplinarverfahren erfolgt.

Ziel und Inhalt:

1. Schaffung der Möglichkeit für den Schulleiter, seinen Vertreter für Abwesenheitsfälle selbst zu bestimmen. Eine konkrete Regelung hat jedoch durch die jeweilige Landesgesetzgebung (Kompetenz der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit) zu erfolgen.
2. Gleichstellung der Leiter von berufspraktischen Schulveranstaltungen mit denen von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung.
3. Aufhebung der Deckelung insoweit, als die Verwaltung der Lehrmittelsammlungen an den Schulen künftig flexibler gehandhabt werden kann.
4. Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen mit den Landes- und Bundeslehrern im BMUK – Novelle zum LDG, BGBl. Nr. 6/1999 (2. Dienstrechts-Novelle 1998) sowie Verordnung des

BMUK, BGBl.Nr. 29/1999 – aber auch mit den Bundeslehrern im Bereich des BMLF (Verordnung des BMLF, BGBl. II Nr. 380/1998) durch Neuregelung der Einrechnungshöhe.

5. Der Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit mindestens 8 Klassen soll die Möglichkeit einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung eines Lehrers für schuladministrative Nebenleistungen in der Höhe von 0.525 Werteinheiten bekommen.
6. Im Zusammenhang mit der Novellierung des §61 Gehaltsgesetz im Zuge des Budgetbegleitgesetzes ist die Anpassung des §57 LLDG (Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen) nicht erfolgt. Um Rechtssicherheit für die Abrechnung von Mehrdienstleistungen (Durchrechnung), die von Lehrern an nicht ganzjährig geführten Klassen in ganzjährig geführten Fachschulen geleistet werden, gewährleisten zu können, ist eine dem § 4 BLVG entsprechende Bestimmung im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 erforderlich.
7. Einbau entsprechender Bestimmungen in den Abschnitt „5“ des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, da bislang keine anderen Bestimmungen betreffend den Schutz des Lebens und der Gesundheit der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer vorhanden sind.
8. Inhaltliche Anpassung der disziplinarrechtlichen Bestimmungen des LLDG an die im BDG vorgenommenen Änderungen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen, durch schulgesetzliche Vorschriften nicht mehr zeitgemäßen Rechtszustandes.

Kosten:

Im Zusammenhang mit den obgenannten Änderungen des LLDG - resultierend aus den Ziffern 2,4,6 und 7 des Gesetzesentwurfs sind insgesamt jährliche Mehrkosten sowohl für den Bund als auch für die Länder in der Höhe von 1,17 Mio. ATS zu erwarten. Diese könnten allerdings durch die zu erwartenden Einsparungen der neuen Bestimmung des §57 Abs.2 (Ziffer 8) kompensiert werden.

Betreffend die Kosten aus Ziffer 9 ist festzustellen, dass hier über die allfälligen finanziellen Auswirkungen die Mitwirkung der mitbeteiligten Gebietskörperschaften im Begutachtungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist, wobei davon auszugehen ist, dass die dadurch entstehenden Kosten von den Schulerhaltern (Länder, Gemeinden) zu tragen sind.

EU-Konformität:

gegeben

Die Bestimmung des §68a dient zur innerstaatlichen Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 27

„(1) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er – sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird - von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem frühesten Vorrückungsstichtag der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers. Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1,L 2b 1 zu gelten.“

§ 51

„In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet.“

§ 54

Vorgeschlagene Fassung

§ 27

“(1) Soferne die Landesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, ist im Falle der Verhinderung des Leiters - sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird - dieser von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem frühesten Vorrückungsstichtag zu vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.“

§ 51

“(3) Der mit der Leitung verbundene Organisationsaufwand bezüglich der Vorbereitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist auch dann mit 0,875 Werteinheiten für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, anzurechnen, wenn mit der betreffenden Schulveranstaltung keine Nächtigung verbunden ist.“

§ 54

“(1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden eingerechnet:“

1 ...
2 ...
3 ...
4 ...

1 ...
2 ...
3 ...
4 ...,

"5. für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze - wenn diese Betreuung nicht von einem anderen Bediensteten wahrgenommen wird - insgesamt

- d) 2,21 Werteinheiten, wenn bis zu 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- e) 2,762 Werteinheiten, wenn mehr als 10 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden,
- f) 3,315 Werteinheiten, wenn mehr als 30 IT-Arbeitsplätze hiefür verwendet werden.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.“

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.“

„(2) Die pädagogisch-fachliche Betreuung gemäß Z.5 umfasst insbesondere

- h) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- i) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- j) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- k) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
- l) die Führung der Fachbibliothek,
- m) die Erstellung eigener und die Evidenzhaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes und
- n) Sicherheit und Virenschutz.

Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z. 5 genannten Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut, so ist die

in dieser Ziffer bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen."

§ 56

„(1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung unbeschadet der Einrechnung gemäß Z 5 nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

- 1 ...
- 2 ...
- 3 ...
- 4 ...

- 5. für die Betreuung von Mikrocomputern für Elektronische Datenverarbeitung und computerunterstützte Textverarbeitung
 - a) bei Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule 1,657 Werteinheiten,
 - b) bei Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern je Schule 2,21 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.“

§ 56

“(1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden eingerechnet:“

- 1 ...
- 2 ...
- 3 ...
- 4 ...,

“5. für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze - wenn diese Betreuung nicht von einem anderen Bediensteten wahrgenommen wird - insgesamt

- d) 2,21 Werteinheiten, wenn bis zu 10 IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden,
- e) 2,762 Werteinheiten, wenn mehr als 10 IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden,
- f) 3,315 Werteinheiten, wenn mehr als 30 IT-Arbeitsplätze hierfür verwendet werden.
- g) Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.“

“(2) Die pädagogisch-fachliche Betreuung umfasst insbesondere

- h) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- i) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- j) die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- k) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,

- l) die Führung der Fachbibliothek,
- m) die Erstellung eigener und die Evidenzhaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes und
- n) Sicherheit und Virenschutz.

Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Z. 5 genannten Betreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut, so ist die in dieser Ziffer bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen."

(2)...

(3) ...

"(4) Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Einrechnungen kann der Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit mindestens acht Klassen für schuladministrative Nebenleistungen 0,525 Werteneinheiten je Klasse in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder aufgeteilt in die Lehrverpflichtung mehrerer Lehrer einrechnen. Die Klassen einer angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind dabei wie die Klassen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zu zählen."

§ 57

::

§ 57

„(2) Diese Bestimmung kann auch für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen angewendet werden, in denen lediglich einzelne Klassen nicht ganzjährig geführt werden.“

§ 68a

„(1) Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, sind auf den Schutz der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass

4. an die Stelle der Begriffe "Arbeitnehmer/innen" und "Arbeitgeber/innen" die Begriffe „Lehrer“ und „Dienstbehörden“ im jeweils richtigen grammatischen Zusammenhang treten;
5. in § 11 Abs.1 Z 1 an die Stelle des Begriffes „Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ der Begriff „Bezeichnung der Schule, an der diese Arbeitsstoffe verwendet werden sollen“ tritt;
6. § 11 Abs.4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass an die Stelle des Arbeitsinspektorates die in den Landesgesetzen betrauten Kontrolleinrichtungen treten.

(2) Verweise auf die VbA beziehen sich auf die in Abs.1 angeführte Fassung.“

§ 90

„(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.“

§ 102a

„(1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn

§ 90

„(2) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erlangt, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluss, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 100), zulässig.

§ 102a

„Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

1. der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist, oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage oder infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(2) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dieser ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist oder
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zunehmen.“

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Soferne die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dieser ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

6. die Berufung zurückzuweisen ist,
7. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
8. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
9. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
10. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs.1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

§ 103

„(1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlusffassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 102a Abs. 3 Rücksicht zu nehmen.

(4) Sofern die Landesgesetzgebung eine Disziplinaroberkommission vorsieht, wird deren Disziplinarerkenntnis für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung wirksam.“

§ 103

„(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlusffassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 102a Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für eine allfällig durch die Landesgesetzgebung eingerichtete Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

„(4) Das Disziplinarerkenntnis einer allfällig durch die Landesgesetzgebung eingerichteten Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 102a Abs.4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.“

§ 127

„**(xxx)** § 27 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 54, § 56 Abs. 1, 2 und 4, § 57 Abs.2, § 90 Abs. 2, § 102 samt Überschrift sowie § 103 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.
§ 68a tritt mit Kundmachung dieses Bundesgesetzblattes in Kraft.“